
S 53 AS 225/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 53 AS 225/21
Datum	08.09.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 1526/21 NZB
Datum	21.03.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Klāgerin gegen die Nichtzulassung der Berufung in dem Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 08.09.2021 wird als unzulāssig verworfen.Ä Ä

Kosten sind nicht zu erstatten.

Ä

GrÄ¼nde:

I.

Die Klāgerin begehrt zuletzt die Zulassung der Berufung gegen einen Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 08.09.2021, mit dem dieses die Klage der Klāgerin gegen den Sanktionsbescheid vom 05.11.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.01.2021 Ä¼ber die Minderung des Arbeitslosengelds II fÄ¼r Dezember 2020 bis Februar 2021 iHv monatlich 43,20 â¬ wegen eines MeldeversÄ¼umnisses der Klāgerin am 07.10.2020 abgewiesen hat.

Die 1971 geborene KlÄxgerin bezieht fortlaufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Seit Mitte 2018 ist die KlÄxgerin krankgeschrieben. Einen Antrag der KlÄxgerin auf Erwerbsminderung lehnte der zustÄndige RentenversicherungstrÄger im Juli 2019 mangels hinreichender Erwerbsminderung ab.

Am 15.09.2020 reichte die KlÄxgerin beim Beklagten eine Bescheinigung ein, wonach sie voraussichtlich bis zum 15.10.2020 arbeitsunfÄhig sei. Der Beklagte forderte die KlÄxgerin gleichwohl mit Schreiben vom 22.09.2020 auf, zu einem Meldetermin zwecks Besprechung der aktuellen beruflichen Situation beim Beklagten am 07.10.2020, 11:30 Uhr, zu erscheinen. In dem Einladungsschreiben wurde die KlÄxgerin darauf hingewiesen, dass eine einfache ArbeitsunfÄhigkeitsbescheinigung als Entschuldigungsgrund fÄr ein Fernbleiben nicht ausreichend sei. Vielmehr sei, sollte der Termin aus gesundheitlichen GrÄnden nicht wahrgenommen werden kÄnnen, eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die KlÄxgerin aus gesundheitlichen GrÄnden gehindert ist, den Termin wahrzunehmen. Sollten fÄr eine solche Bescheinigung Kosten entstehen, wÄrden diese im Umfang von 5,36 â€– Äbernommen. FÄr den Fall des Fernbleibens ohne wichtigen Grund wurde die KlÄxgerin Äber die MÄglichkeit einer Sanktion belehrt. Dem Einladungsschreiben war ein Antwortvordruck beigefÄgt, wonach bei ArbeitsunfÄhigkeit eine â€–WegeunfÄhigkeitsbescheinigungâ€– beizufÄgen sei.

Die KlÄxgerin teilte unter dem 05.10.2020 mit, dass dem Beklagten eine ArbeitsunfÄhigkeitsbescheinigung vorliege, womit die aktuelle berufliche Situation unzweideutig und der Besprechungswunsch des Beklagten zur beruflichen Situation gegenstandslos wÄre. FÄr die Notwendigkeit einer zusÄtzlichen Ärztlichen Bescheinigung werde eine Rechtsgrundlage nicht genannt. Sobald diese vorliege, kÄnne sie sich darum kÄmmern. Zu dem Meldetermin am 07.10.2020 erschien die KlÄxgerin nicht.

Nach AnhÄrung der KlÄxgerin, die in ihrer Stellungnahme vom 29.10.2020 die dort angefÄhrte Sanktionsandrohung vor dem Hintergrund der ArbeitsunfÄhigkeitsbescheinigung und ihres Schreibens vom 05.10.2020 als willkÄrlich und haltlos bezeichnete, kÄrzte der Beklagte das Alg II der KlÄxgerin mit Bescheid vom 05.11.2020 wegen eines MeldepflichtverstÄes fÄr Dezember 2020 bis Februar 2021 um monatlich 43,20 â€– (10 % des Regelbedarfs). Einen Widerspruch der KlÄxgerin vom 11.11.2020 hiergegen wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 18.01.2021 als unbegrÄndet zurÄck.

Hiergegen hat die KlÄxgerin am 25.01.2021 Klage bei dem Sozialgericht Gelsenkirchen erhoben und ihr Vorbringen wiederholt und vertieft. ErgÄnzend hat sie Äber ihren frÄheren ProzessbevollmÄchtigten geltend gemacht, es habe wegen fortlaufender ArbeitsunfÄhigkeit kein erkennbarer Meldezweck vorgelegen. Die Rechtsfolgenbelehrung sei zudem unzureichend gewesen.

Die KlÄxgerin hat schriftsÄtzlich beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 05.11.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.10.2020 zu verurteilen, der KlÄgerin f¼r die Zeit vom 01.12.2020 bis 29.02.2020 Leistungen der Sicherung des Lebensunterhalts ohne eine Minderung um 10 % des maßgeblichen Regelbedarfs zu zahlen.

Der Beklagte hat schriftsÄtzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat auf seine Bescheide Bezug genommen. Das Schreiben der KlÄgerin vom 29.10.2020 sei dem Beklagten erst am 05.11.2020 zugegangen.

Nach AnhÄrung und mit Zustimmung der Beteiligten zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 08.09.2021).

Nach Zustellung des Gerichtsbescheides am 10.09.2021 hat der fr¼here ProzessbevollmÄchtigte der KlÄgerin am 08.10.2021 beim Sozialgericht einen Antrag auf Durchf¼hrung der mÄndlichen Verhandlung gestellt. Am 11.10.2021 hat die KlÄgerin Äber ihren âBeistandâ, Herrn C, eine Beschwerde Äber die Nichtzulassung der Berufung in dem Gerichtsbescheid vom 08.09.2021 eingereicht, die âzugleich unsere BegrÄndung des Antrags vom 08.10.2021 auf mÄndliche Verhandlungâ darstelle. Der Sanktionsbescheid sei weder formell noch materiell rechtmÄßig. Es habe weder einen hinreichend bestimmten Meldezweck gegeben, noch habe der Beklagte eine zusÄtzliche Ärztliche Bescheinigung verlangen dÄrfen. Eine rechtliche Grundlage f¼r eine zusÄtzliche medizinische Bescheinigung sei nicht ersichtlich. Dass kein rechtmÄßiger Meldezweck verfolgt worden sei, gehe daraus hervor, dass sie am 03.11.2021 an einem Meldetermin teilgenommen habe, bei dem unzulÄssige Fragen zur gesundheitlichen Situation gestellt worden seien. Der Beklagte gehe von falschen Voraussetzungen aus.

Mit Urteil vom 22.11.2021 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Das Urteil wurde dem fr¼heren ProzessbevollmÄchtigten der KlÄgerin am 06.12.2021 zugestellt.

Der fr¼here ProzessbevollmÄchtigte der KlÄgerin hat auf Anfrage des Senats am 08.02.2022 mitgeteilt, dass er f¼r das Beschwerdeverfahren nicht mandatiert sei. Die KlÄgerin hat auf die Anfrage des Senats, ob die Nichtzulassungsbeschwerde nach dem Urteil des Sozialgerichts vom 22.11.2021 aufrechterhalten werde, nicht geantwortet.

Ä

II.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ([Ä§ 145 SGG](#)) ist unzulÄssig. Mit dem

rechtzeitigen Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung beim Sozialgericht gilt der Gerichtsbescheid nach [Â§ 105 Abs. 3 SGG](#) vom 08.09.2021 als nicht ergangen. Für die Zulassung eines Rechtsmittels gegen die Entscheidung bleibt kein Raum (vgl. bereits Senatsbeschlüsse vom 20.12.2010 â€‹ [L 7 AS 65/10 NZB](#) und vom 05.05.2020 â€‹ [L 7 AS 514/20 NZB](#)). Wird sowohl ein Rechtsmittel eingelegt als auch mündliche Verhandlung beantragt, findet mündliche Verhandlung statt ([Â§ 105 Abs. 2 Satz 3 SGG](#)). Der Vorrang der mündlichen Verhandlung gilt nicht nur, wenn von mehreren Beteiligten eine Nichtzulassungsbeschwerde oder Berufung einlegt und der andere mündliche Verhandlung beantragt, sondern auch dann, wenn ein Beteiligter sowohl Nichtzulassungsbeschwerde einlegt als auch mündliche Verhandlung beantragt oder wenn Zweifel darüber bestehen, welcher der beiden Rechtsbehelfe eingelegt worden ist (vgl. zur allgemeinen Meinung etwa B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage, 2020, [Â§ 105 Rn. 17](#); Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., [Â§ 105 SGG](#) (Stand: 07.12.2021), Rn. 125, jeweils m.w.N.). Das Rechtsmittel ist dann als unzulässig zu verwerfen (B. Schmidt und Burkiczak, jeweils a.a.O.).

Entscheidet das Sozialgericht auf den entsprechenden Antrag â€‹ wie hier â€‹ durch Urteil, stehen den Beteiligten die in der Sache nunmehr statthafter Rechtsmittel zur Verfügung. Das nicht statthafte Rechtsmittel gegen den Gerichtsbescheid wird hingegen nicht zulässig. Die â€‹ erstinstanzlich rechtsanwaltlich vertretene â€‹ Klägerin hat ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Sozialgerichts vom 22.11.2021 im Äbrigen nicht eingelegt.

Nur ergänzend weist der Senat darauf hin, dass die â€‹ darüber hinaus wegen Nichterreichens eines Wert des Beschwerdegegenstandes von mehr als 750,00 â€‹ statthafte â€‹ Beschwerde auch nicht begründet wäre.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Grundsätzliche Bedeutung ist des [Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) hat eine Rechtssache, wenn sie eine bisher ungeklärte Rechtsfrage aufwirft, deren Klärung im allgemeinen Interesse liegt, um die Rechtseinheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern (Klärungsbedürftigkeit). Zudem ist die Möglichkeit der Klärung durch den Senat erforderlich (Klärungsfähigkeit â€‹ vgl. Beschluss des Senats vom 06.09.2018 â€‹ [L 7 AS 195/18 NZB](#)). Hier fehlt es zumindest an der Klärungsbedürftigkeit. Die Exkulpationsmöglichkeiten im Hinblick auf das Fernbleiben zu einem Meldetermin durch Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sind höchststrichterlich hinreichend geklärt (BSG Urteil vom 09.11.2010 â€‹ [B 4 AS 27/10 R](#), juris, Rn. 32; vgl. auch: Beschluss des Senats vom 21.08.2013 â€‹ [L 7 AS 1403/13 B](#); LSG Bayern Urteil vom 29.03.2012 â€‹ [L 7 AS 967/11](#); aus diesem Grund die grundsätzliche Bedeutung für die vorliegende Konstellation ablehnend: LSG Bayern Beschluss vom 06.11.2017 â€‹ [L 11 AS 717/17 NZB](#)). Dies gilt auch für den Inhalt und die Bestimmtheit des Meldezwecks (BSG, a.a.O.).

Auch der Berufungszulassungsgrund des [Â§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#) (Divergenz) liegt nicht vor. Eine Divergenz verlangt, dass das Sozialgericht in der angefochtenen Entscheidung einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem

abstrakten Rechtssatz des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung ist nicht schon dann anzunehmen, wenn die Entscheidung des Sozialgerichts nicht den Kriterien entspricht, die diese Gerichte aufgestellt haben, sondern erst dann, wenn es diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Eine evtl. Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall begründet keine Divergenz (vgl. BSG Beschluss vom 05.10.2010 – [B 8 SO 61/10 B](#) mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen zum gleichlautenden [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#); ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. nur Beschluss vom 11.07.2019 – [L 7 AS 689/19 NZB](#)). Bei der Frage, ob eine Abweichung von einer Entscheidung des Landessozialgerichts zu bejahen ist, beschränkt sich die Prüfung auf das zuständige Berufungsgericht (Breitkreuz/Schreiber, in: Breitkreuz/Fichte, SGG, 2. Aufl., Â§ 144 Rn. 35). Das Sozialgericht hat keinen abweichenden Rechtssatz in diesem Sinne aufgestellt, auf dem das Urteil beruht.

Ebenso wenig liegt der Zulassungsgrund des [Â§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG](#) vor. Es wird kein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht. Die Geltendmachung eines Verfahrensmangels ist auch bei von Amts wegen zu beachtenden Mängeln erforderlich (Keller, in: Meyer-Ladewig, 13. Aufl. Â§ 144 Rn 36).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von [Â§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Â

Â

Erstellt am: 25.04.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024